

Dr. jur. Armin Holtus

Rechtsanwalt

Amts-, Land- und Oberlandesgerichte

RA Dr. Armin Holtus, Hasporter Damm 59, 27749 Delmenhorst



An die
Heinz Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbH
Bahnhofstraße 5
69115 Heidelberg

Dr. jur. Armin Holtus
Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte:
Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht
Interessenschwerpunkte:
Verkehrsrecht, Vertragsrecht

— Walch ./ Schichtel
575/21 BW 45 D 17/896-21

Telefon: 04221 916 47 60
Telefax: 04221 916 47 63
e-mail: info@ra-holtus.de
Internet: www.ra-holtus.de

Az: -253/21-Ho
Datum: 20.02.2022

— Sehr geehrte Frau Kollegin Witt-von Wegerer,

Solange das Scheidungsverfahren nicht anhängig ist, sind die von Ihnen ins Feld geführten Ansprüche nicht fällig. Des Weiteren werden Ihre Darstellungen hierzu bestritten.
— Anders sieht es dagegen mit den geltend gemachten Ansprüchen meiner Auftraggeberin aus:

I. Gesamtschuldnerausgleich

Meine Mandantin hat seit September 2021 insgesamt Zahlungen in Höhe von 7569.99 € auf das gemeinsam aufgenommene Bankdarlehen und an Grundsteuern geleistet, sowie weitere 1250,00 € an ihre Mutter aufgrund des aufgenommenen Verwandtschaftsdarlehens in Höhe von 30.000€. Hiervon hat Ihr Mandant ihr die Hälfte zu erstatten :

4410,00 €).

Des Weiteren wurde auch ein Verwandtschaftsdarlehen bei der Tante Ihres Mandanten in Höhe von 10.000 € aufgenommen, mit monatlich vereinbarten Zahlungsraten in Höhe von 250 €.

Meine Mandantin schlägt vor, dass sie diese Zahlungen an die Tante Ihres Auftraggebers, die aus den bekannten Gründen seit kurzem nicht mehr bedient werden konnten, weiterleitet, sobald Ihr Mandant ihr den gesamtschuldnerischen Ausgleich ausbezahlt hat.

Ihr Mandant kennt die Beträge.

Weiterhin hat Ihr Mandant bis zur endgültigen Klärung der Verfahrensweise mit der Immobilie hälftig seinen Teil der Darlehensraten jeweils am Monatsanfang zu zahlen.

II. Zahlung offene Rechnung an Herrn Fath

Des Weiteren hat Ihr Mandant seit 2020 eine offene Rechnung an den Bauunternehmer, der mit der Errichtung des Hauses beauftragt war, ohne das Wissen meiner Mandantin nicht bezahlt. Ohne weitere inhaltliche Informationen wies er meine Mandantin im Januar 2022 an, Herrn

Fath anzurufen. Daraufhin rief die Mutter meiner Mandantin Herrn Fath an, um zu klären worum es geht. Erst dann erfuhr meine Mandantin von der offenen Rechnung. Ihre Eltern übernahmen diese nach Rücksprache mit Herrn Fath. Insgesamt bezahlten sie € 3032,68. Hiervon hat Ihr Mandant den entsprechenden Anteil zu zahlen.

III. Trennungsunterhalt

Da Ihr Auftraggeber jetzt wieder in Vollzeit tätig ist, haben Sie zugestanden, dass von dem Jahresgehalt von 2020 ausgegangen werden müsse. Für die abschließende Berechnung fehlen allerdings noch Unterlagen zu seinen Einkünften aus vorhanden Aktiendepots, sowie Spesenabrechnungen und weitere Einkünfte.

Bei der Unterhaltsberechnung ist wegen der Steuerklassenänderung ab Januar 2022 zu differenzieren zwischen Unterhalt für November und Dezember 2021 und Unterhalt ab Januar 2022.

II.1 Trennungsunterhalt für November und Dezember 2021

Rechnet man das Jahresgehalt Ihres Auftraggebers aus 2020 (zuzüglich Gehaltserhöhung ab 2021 um 400 € netto) um auf der Basis von Steuerklasse III (die er im Jahr 2021 innehatte), so ergibt sich vorläufig (vorbehaltlich seiner weiteren Einkünfte gemäß obigen Ausführungen) folgendes Bild:

Brutto:	6.112,00 €	73.344,00 €
Geldwerter Vorteil:	0,00 €	0,00 €
Steuern		
Solidaritätszuschlag:	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer:	0,00 €	0,00 €
Lohnsteuer:	856,33 €	10.275,96 €
Steuern:	856,33 €	10.275,96 €
Sozialabgaben		
Rentenversicherung:	568,42 €	6.820,99 €
Arbeitslosenversicherung:	73,34 €	880,13 €
Krankenversicherung:	384,58 €	4.614,98 €
Pflegeversicherung:	90,70 €	1.088,44 €
Sozialabgaben:	1.117,04 €	13.404,53 €
Netto:	4.138,63 €	49.663,51 €

Zuzüglich Gehaltserhöhung ab Januar 2021 von netto 400 €
ergibt einen gesamt netto von 4538,63 €
abzüglich 5 % Berufspauschale: 226 €
verbleiben als bereinigtes Einkommen:

4312€

Bezüglich des Einkommens meiner Auftraggeberin verweise ich auf meine Ausführungen aus meinem Schreiben vom 18. Januar 2022 Seite 4.

Daraus ergab sich:

bereinigtes Nettoeinkommen meiner Mandantin: 2337 € zuzüglich Wohnwert von 500 € ergeben: 2837 €
abzüglich 5 % Berufspauschale: 141 €
verbleiben:

2696 €

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Einkommens Ihres Auftraggebers bis zum Jahresende 2021 ergab sich ein Nettoeinkommen von 4138 €.

Nach der Additionsmethode ergibt sich folgende Berechnung:

Bedarf: $\frac{1}{2} (9/10 \times 4138 + 9/10 \times 2696) = \frac{1}{2} (56150 \text{ €}) = 3075$
Höhe: $3075 \text{ €} - 9/10 \times 2696 \text{ €} =$

645 €

II.2 Trennungsunterhalt ab Januar 2022:

Rechnet man das Jahresgehalt Ihres Auftraggebers aus 2020 (zuzüglich Gehaltserhöhung ab 2021 um 400 € netto) um auf der Basis von Steuerklasse I (die er ab Januar 2022 innehat), so ergibt sich vorläufig (vorbehaltlich seiner weiteren Einkünfte gemäß obigen Ausführungen) folgendes Bild:

Ergebnis

Brutto:

6.112,00 €

73.344,00 €

Geldwerter Vorteil:

0,00 €

0,00 €

Steuern

Solidaritätszuschlag:

0,00 €

0,00 €

Kirchensteuer:

0,00 €

0,00 €

Lohnsteuer:

1.354,83 €

16.257,96 €

Steuern:	1.354,83 €	16.257,96 €
Sozialabgaben		
Rentenversicherung:	568,42 €	6.820,99 €
Arbeitslosenversicherung:	73,34 €	880,13 €
Krankenversicherung:	384,58 €	4.614,98 €
Pflegeversicherung:	90,70 €	1.088,44 €
Sozialabgaben:	1.117,04 €	13.404,53 €
Netto:	3.640,13 €	43.681,51 €

Zuzüglich Gehaltserhöhung von netto 400 € ab Januar 2021: **4040,13 €**

Einkommen meiner Mandantin ab Januar 2002 20 auf der Basis von Steuerklasse I:

Bezüglich des Einkommens meiner Auftraggeberin verweise ich auf meine Ausführungen aus meinem Schreiben vom 18. Januar 2022 Seite 5.

Unter Berücksichtigung von Steuerklasse I ergibt sich folgendes Bild:

Ergebnis	Monat	Jahr
Brutto:	4.573,00 €	54.876,00 €
Geldwerter Vorteil:	0,00 €	0,00 €
Steuern		
Solidaritätszuschlag:	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer:	72,72 €	872,64 €
Lohnsteuer:	808,00 €	9.696,00 €
Steuern:	880,72 €	10.568,64 €
Sozialabgaben		
Rentenversicherung:	425,29 €	5.103,47 €
Arbeitslosenversicherung:	54,88 €	658,51 €

Krankenversicherung:	363,55 €	4.362,64 €
Pflegeversicherung:	85,74 €	1.028,93 €
Sozialabgaben:	929,46 €	11.153,55 €
Netto:	2.762,82 €	33.153,81 €

Zugrunde zu legen sind ab Januar folgende Einkommen:

Einkommen Ihres Auftraggebers: 4040 €

Einkommen meiner Mandantin: 2762 €

Nach der Additionsmethode ergibt sich folgende Berechnung:

Bedarf: $\frac{1}{2} (9/10 \times 4040 + 9/10 \times 2762) = \frac{1}{2} (6121 \text{ €}) = 3060$

Höhe: $3060 \text{ €} - 9/10 \times 2762 \text{ €} =$ **575 €**

Wohnwert

Ihre Darstellungen zur vermeintlich hohen Miete für das Objekt sowie zum Wohnwert werden bestritten. Ich verweise auf **BGH NJW 2009, 2523**. Danach ist der Nutzungsvorteil des Eigenheims den Einkünften nur hinzuzurechnen, soweit er die Aufwendungen zur Finanzierung und die Grundstückskosten übersteigt, die üblicherweise auf den Mieter umgelegt werden. Denn der Eigentümer lebt nur in Höhe der Differenz günstiger als ein Mieter. Meine Mandantin hat von ihrem Gehalt seit September 2021 bis zu 2000€ monatlich für die Finanzierung und sonstigen Grundstückskosten aufwenden müssen.

Weiterhin verweise ich auf **BGH NJW 2013, 461 Rn.24**. Danach ist der Vorteil des mietfreien Wohnens nach der Trennung nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie die Wohnung für den dort verbliebenen Ehegatten angemessen ist. Deshalb ist auf die Miete abzustellen, die dieser auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für eine dem ehelichen Lebensstandard entsprechende kleinere Wohnung zahlen müsste.

Eine Kollegin meiner Mandantin hat in Universitätsnähe eine 80 Quadratmeter große Wohnung mit zwei Balkonen für 600 € warm gemietet. Des Weiteren ist der tatsächliche Zustand der ehelichen Wohnung in dieser Rechnung zu berücksichtigen. Und für ein Haus, das nicht fertiggestellt ist und dessen Garten mit 2 Meter hohen Disteln übersät und mit Bauschutt bedeckt ist, bezahlt kein Mieter 2300€ kalt.

Letztendlich ist die Frage des Wohnwerts dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

Unter Beachtung des **BGH Urteils vom 22.4.1998** ist bei der Bemessung der ersparten Miete eine strikte Anknüpfung an durchschnittliche Mietkosten (sog. Drittelobergrenze) jedenfalls nicht zulässig.

Unter Abwägung aller dargelegten und bekannten Umstände erscheint ein Wohnwert in Höhe von 500 € als angemessen.

Unterhaltsrechtlich zu berücksichtigende Zahlungen

Die Zahlungen an die Deutsche Bausparkasse Badenia hat Ihr Mandant sämtlich vom Gemeinschaftskonto geleistet. Der entsprechende Kontoauszug wurde Ihnen bereits übersendet. Dies gilt auch für den Darlehensauftrag zur Darlehenstilgung an die Bundeskasse Halle in Höhe von

390,00€. Auf der von Ihrem Mandanten selbst abfotografierten Bestätigung ist klar die Kontonummer des Gemeinschaftskontos ersichtlich.

Solange also das Gemeinschaftskonto nicht saldiert ist, können diese Zahlungen nicht unterhaltsrechtlich berücksichtigt werden.

II.3 Ergebnis zum Unterhalt

rückständiger Unterhalt für November und Dezember von jeweils 645:1290 €

rückständiger Unterhalt für Januar und Februar 2022 von jeweils 575:1150 €

Gesamt Unterhaltsrückstand für November 2021 bis einschließlich Februar 2022: **2440 €**

Unterhalt ab März 2022: **575 €**

IV. Gemeinschaftskonto

Das Gemeinschaftskonto ist zu saldieren und aufzulösen. Dieses wurde von meiner Mandantin bereits im Januar bilanziert. Die Bilanzierung liegt Ihnen vor.

Seit Januar 2021 hat Ihr Mandant weitere rund 500 €, unter anderem für seine Verbindlichkeiten bei der Bausparkasse Badenia sowie seine KFZ Steuer vom Gemeinschaftskonto verwendet. Dieser Betrag ist der im Januar bilanzierten Summe hinzuzurechnen. Mithin hat Ihr Mandant rund

2200 €

für den Deckungsausgleich des Gemeinschaftskontos zu bezahlen.

Sollte Ihr Mandant die bezifferten Ansprüche nicht von 4410 €

zuzüglich 2200 €

Gesamt: **6610,00 €**

nicht bis zum 25.2.2022

begleichen, wird unverzüglich Klage erhoben.

Das Promotionsvorhaben ist eheangelegt, sodass vor erfolgreicher Beendigung dieses Vorhabens keine Vollzeitätigkeit erwartet werden kann.

V. Weiteres Vorgehen für die Scheidung

Ob meine Mandantin den Miteigentumsanteil Ihres Mandanten übernehmen kann, hängt von der entsprechenden Beurteilung der Bank ab. Diese setzt hierfür als zwingende Voraussetzung eine Prüfung durch den Bankgutachter voraus.

Einer Prüfung durch einen Makler stimmt meine Mandantin nicht zu, da die von Maklern erzielten Ergebnisse unzuverlässig sind.

Anzumerken ist, dass Ihr Mandant seit 5 Monaten keinerlei Zahlungen für das Haus geleistet hat und nun gerichtlich dazu aufgefordert werden muss. Nach zwei Monaten hätte die Bank bereits ein Sonderkündigungsrecht gehabt, auch wenn meine Mandantin nur ihre Hälfte der Verbindlichkeiten überwiesen hätte.

Dass das Haus überhaupt noch in dem Miteigentum Ihres Mandanten steht, hat er also nur ihrer vernünftigen und gewissenhaften Handlungsweise zu verdanken.

Ihre weiteren Darstellungen zu Haus, Garten und Auto entsprechen nicht den bereits vorgelegten Tatsachen und werden bestritten. Die Mutter meiner Mandantin hat ihm bereits im September 2021 verschiedene Lösungsvorschläge unterbreitet, unter anderem, dass das Haus von meiner Mandantin übernommen wird und das Gemeinschaftskonto bis dahin nur noch als Zahlungskonto für die gemeinsamen Hausverbindlichkeiten verwendet wird. Er wurde sowohl von der Mutter meiner Mandantin als auch meiner Mandantin selbst mehrfach aufgefordert, gemeinsam mit meiner Mandantin eine faire Lösung zu erarbeiten.

Es war von den Eheleuten auch nach der Trennung noch geplant, dass meine Mandantin im Haus bis zu dem Abschluss Ihrer Studienabschlüsse verbleibt und dieses danach vermietet wird. Der Garten sowie die Fertigstellung des Hauses standen als notwendige Arbeiten an und waren von den Eheleuten für das Jahr 2021 gemeinsam geplant. Ihr Mandant leidet an einer schweren psychischen Erkrankung und war und ist offensichtlich nicht fähig, sich um eine ordnungsgemäße und finanziell gewissenhafte Verwaltung des gemeinsamen Eigentums zu kümmern.

Die Ausführungen zum Auto stehen erst zur Debatte ab Stellung des Scheidungsantrages im Rahmen des durchzuführenden Zugewinnausgleichsverfahrens/Hausratsverteilungsverfahrens.

Sollte Ihr Mandant an einer vorgerichtlichen Scheidungsfolgenvereinbarung Interesse haben, erwartet meine Mandantin konkrete und faire Vorschläge.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Dr. Holtus